

43.000/49-I.8/2001

An das
Präsidium des Nationalrats
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes;
Begutachtungsverfahren.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln. Diese Stellungnahme wird auch im Wege elektronischer Post an die Adresse "begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at" gesendet.

7. November 2001
Für den Bundesminister:
Dr. Barbara Kloiber

43.000/49-I.8/2001

An das
Bundesministerium für
soziale Sicherheit und Generationen
Stubenring 1
1015 Wien

Betrifft: Entwurf eines Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes;
Begutachtungsverfahren.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

zu GZ: 21.135/11-11/2001

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 16. Oktober 2001 teilt das Bundesministerium für Justiz dem Entwurf eines Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes wie folgt Stellung:

Zu § 55 Abs. 2 Z 1 vierter Satz GSVG

Die Beseitigung der Anknüpfung an die durch das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 obsolet gewordene Vormundbestellung wird begrüßt. Im Sinn einer Erweiterung der Behindertenfreundlichkeit sollte die Novelle allerdings dazu genutzt werden, auch dem Fall Rechnung zu tragen, dass eine bereits volljährige Person, nach dem Ableben eines Elternteiles eines Sachwalters zur Betreuung ihrer Angelegenheiten bedarf. Es wird daher vorgeschlagen, an die Stelle der geltenden Worte "Bestellung des Vormundes" den Ausdruck "Bestellung eines gesetzlichen Vertreters" zu setzen.

Zu § 83 Abs. 2 letzter Halbsatz und § 128 Abs. 1 letzter Halbsatz GSVG

Die Regelung hat zum Ziel, die Angehörigeneigenschaft auch dann aufrecht zu erhalten, wenn die betreffende Person sich zwar nicht mehr im Haushalt des Versicherten, sondern unter anderem aufgrund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt oder des Pflegschaftsgerichtes bei einer dritten Person befindet. Ein derartiges Verhältnis kann verschiedene Rechtsgrundlagen haben: Einerseits ermächtigt § 215 Abs. 1 zweiter Satz ABGB den Jugendwohlfahrtsträger, "die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst zu treffen". Weiter käme in Betracht, dass das Pflegschaftsgericht nach § 176 ABGB die Obsorge den vom Gesetz betrauten Personen bzw. der vom Gesetz damit betrauten Person nach § 176 ABGB entzieht und an eine andere Person, gegebenenfalls nach § 213 ABGB an den Jugendwohlfahrtsträger überträgt (dabei kann die Übertragung auch Teile der Obsorge umfassen, insbesondere die Pflege und Erziehung). Andererseits käme in Betracht, dass der Jugendwohlfahrtsträger im Rahmen seiner Tätigkeit entweder einen sozialen Dienst nach den Ausführungsbestimmungen zu § 12 Abs. 1 Z 7 JWG 1989 oder eine Maßnahme der vollen Erziehung nach den Ausführungsbestimmungen zu § 28 iVm § 29 JWG 1989 bzw. iVm §§ 176, 213 ABGB setzt. Wird nicht aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung des § 215 Abs. 1 zweiter Satz ABGB oder einer gerichtlichen, wenngleich teilweisen, Übertragung der Obsorge nach §§ 176, 213 ABGB eine Betreuung des Kindes durch den Jugendwohlfahrtsträger in die Wege geleitet, bedarf diese einer "Vereinbarung zwischen dem Erziehungsberechtigten und dem Jugendwohlfahrtsträger" (Ausführungsbestimmungen zu § 29 Abs. 1 JWG 1989). Die derzeitige gesetzliche Regelung, die auf eine "Anordnung der Jugendfürsorge" abstellt, ist demgemäß vom Wortlaut, kaum aber vom Sinngehalt her zu eng, in der Terminologie ist sie jedenfalls veraltet. Darüber hinaus ist die vorgeschlagene Regelung, die auf eine Übertragung der gesamten Obsorge abstellt, hinsichtlich der Voraussetzungen wohl zu weit, da es wohl

primär auf die Übertragung der Pflege - und zwar wohl in erster Linie in faktischer, nicht in rechtlicher Hinsicht - ankommt. Es wird daher vorgeschlagen, die Worte "oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Vormundschafts(Pflegschafts)gerichtes in Pflege eines Dritten" durch die Worte "Veranlassung des Jugendwohlfahrtsträgers oder auf Anordnung des Pflegschaftsgerichtes in Pflege eines Dritten" zu ersetzen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

7. November 2001
Für den Bundesminister:
Dr. Barbara Kloiber